

Satzung Gesellschaft für Klima und Demokratie e.V.

Stand: 02.04.2025

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Klima und Demokratie e.V.“. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Gesellschaft für Klima und Demokratie e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie des bürgerschaftlichen und politischen Engagements der Bevölkerung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Aufklärung, Beratung, Bildung und Unterstützung von Menschen, die mit direktdemokratischen Mitteln Einfluss auf öffentliche Entscheidungen nehmen wollen

b) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Klima- und Umweltschutzgedankens, z.B. durch Publikationen und Veranstaltungen

c) Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Mehr Demokratie e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden. Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen,

ist der Antrag auch von der gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Diese verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und unterrichtet die Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch durch die gesetzliche Vertretung zu unterzeichnen. Der Austritt ist jederzeit möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
3. Ordentliche Mitglieder müssen aktiv für den Zweck und die Ziele des Vereins eintreten. Sie haben alle vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
4. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind ausschließlich ordentliche Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Wahl der Kassenprüfung
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-, oder e-mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf die Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch rein virtuell oder als Hybridversammlung (Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Versammlung und setzt die Mitglieder hiervon in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt

wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einer von ihr zu wählenden Person geleitet. Kandidiert die Versammlungsleitung für ein Amt, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an eine Wahlleitung zu übertragen, die von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidierenden niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschluss und Änderung der Finanzordnung.
2. a) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer:innen anstellen, die die laufenden Geschäfte des Vereins führen.
- b) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig und ist an dessen Beschlüsse und Weisungen gebunden.
- c) Der Vorstand bleibt verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Vereinsaktivitäten.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus und würde dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in § 12 Ziffer 1 genannte Zahl fallen, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung; diese kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren bzw. in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person zur Kassenprüfung für zwei Jahre. Diese hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihr zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Liquidation berechtigt.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an Mehr Demokratie e.V.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.